



BEKANNTMACHUNG

Dritte Satzung der Stadt Münchberg zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Münchberg (BGS-WAS)

Der Stadtrat der Stadt Münchberg hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 die „Dritte Satzung der Stadt Münchberg zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Münchberg (BGS-WAS)“ beschlossen.

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Sie liegt während der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus, Ludwigstraße 15, Zimmer 11 (Kanzlei), und in den Stadtwerken Münchberg, Kirchenlamitzer Straße 20, zur Einsicht auf.

Münchberg, den 17.12.2021
Stadt Münchberg


Christian Zube
Erster Bürgermeister



DRITTE SATZUNG DER STADT MÜNCHBERG
ZUR ÄNDERUNG DER BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR WASSERSATZUNG
DER STADT MÜNCHBERG
(BGS-WAS)

VOM 16.12.2021

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Münchberg folgende
Satzung:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Änderung	Seite 1
§ 2	Inkrafttreten	Seite 2

§ 1

Änderung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Münchberg vom 16.12.2016 wird wie folgt geändert:

§ 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m ³ /h	50,00 EUR/Jahr
bis 6,0 m ³ /h	69,00 EUR/Jahr
bis 10,0 m ³ /h	170,00 EUR/Jahr
bis 20,0 m ³ /h	335,00 EUR/Jahr
über 20,0 m ³ /h	446,00 EUR/Jahr

Für die Benützung eines Hydrantenzählers, einschließlich Hydrant und Standrohr, ist eine Benützungsgebühr von 6,00 EUR für jede angefangene Woche zu bezahlen.

Für Reserve- und Zusatzanschlüsse werden folgende Bereithaltegebühren erhoben:

a) wenn eine eigene Brunnenanlage **und** ein Reserveanschluss vorhanden sind,
eine Mindestgebühr pro Jahr von 300,00 EUR

Mit ihrer Errichtung ist ein jährlicher Wasserverbrauch von 200 cbm abgegolten.
Jeder weitere cbm Wasserverbrauch kostet 1,75 EUR

b) wenn eine eigene Brunnenanlage **ohne** Reserveanschluss vorhanden ist, so dass das Leitungswasser direkt aus dem Hydranten geliefert werden muss,
eine Mindestgebühr pro Jahr von 590,00 EUR

Mit ihrer Einrichtung ist ein jährlicher Wasserverbrauch von 400 cbm abgegolten.
Jeder weitere cbm Wasserverbrauch kostet 1,75 EUR

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,75 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,75 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

STADT MÜNCHBERG

Münchberg den 17.12.2021



Christian Zuber

Erster Bürgermeister

